



Informationen aus unserem Gemeindewald und der Feldflur

Im Wald und auf der Flur gelten folgende Wegegebote per Gesetz:

- 1. Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis 30. Juni müssen Hunde - und somit auch die Hundebesitzer - auf den Wegen bleiben (gemeint sind Forstwirtschafts- oder Wanderwege). Laut § 33 des Landesjagdgesetzes dürfen nur Hunde, die „...zuverlässig den Bereich des Weges nicht verlassen“, ohne Leine geführt werden. Zuverlässig bedeutet, der Hund muss kontrollierbar sein und der Hundebesitzer muss diese Kontrolle auch ausüben. „...das Verbot gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Rettungs-, Suchhunde und Hunde von Diensthunde haltenden Behörden, die sich im Einsatz oder in Ausbildung befinden und entsprechend gekennzeichnet sind...“**
- 2. In der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober, während der sogenannten Nutzzeit, dürfen landwirtschaftliche Flächen nur auf vorhandenen Wegen betreten werden (§ 11 Abs 2 Saarländisches Naturschutzgesetz).**
- 3. Radfahren und Reiten ist laut § 11 Abs 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes ganzjährig ausschließlich auf den Forstwirtschaftswegen gestattet!!**

Liebe Waldbesucher,

bitte nehmen Sie auch unabhängig von diesen Gesetzesregelungen das ganze Jahr über Rücksicht auf die Natur und bleiben Sie auf den befestigten Forstwirtschafts- und Feldwegen, oder auf ausgeschilderten Wanderwegen, wie z.B. dem Blies-Grenz-Weg! Dadurch, dass viele Waldbesucher abseits der Wege kreuz und quer durch die Waldbestände gehen, sind vielerorts kleine Trampelpfade entstanden. Dies sind jedoch keine Wanderwege.

Das Querfeldeingehen ist besonders jetzt, in der sensiblen Zeit der Jungenaufzucht, ein ganz großes Problem für die im Wald lebenden Tiere. Aber auch während der restlichen Zeit des Jahres durchschneiden diese Trampelpfade die letzten Rückzugsräume unserer heimischen Fauna.

Gehen Sie deshalb bitte nicht querfeldein durch den Wald, auch nicht auf kleinen Trampelpfaden oder Rückeschneißeln, die nicht speziell als Wanderweg ausgeschildert sind.

Gehen Sie bitte auch nicht in der Nacht, d.h. vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, in den Wald. Denn viele Wildtiere verlagern ihren Aktivitätsrhythmus durch die vielen Störungen auf die Nachtstunden.

**Für weitere Informationen können Sie sich gerne
an unsere Gemeindeförsterin, Frau Martina Herzog, Tel.: 0 68 05 / 20 08-411,
Mail: m.herzog@kleinblittersdorf.de, wenden.**